

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Abschnitt 1.5 EBM

01516 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Fingolimod

Obligater Leistungsinhalt

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Erstgabe

oder

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Umstellung der Tagesdosis von 0,25 mg auf 0,5 mg

oder

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei Wiederaufnahme der Therapie nach Unterbrechung von einem Tag oder mehreren Tagen während der ersten zwei Behandlungswochen oder von mehr als sieben Tagen während der dritten und vierten Behandlungswoche oder von mehr als zwei Wochen nach einem Behandlungsmonat,

- Dauer mehr als sechs Stunden

1404 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01516 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01910, 01911, 02100, 02101, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 30708 und 34503 bis 34505 berechnungsfähig.

2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01516 in die Präambel 16.1 Nr. 3**
3. **Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
4. **Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01516*	Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Fingolimod	10	10	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Für die Abbildung von Leistungen zur ambulanten Beobachtung und Betreuung im EBM, die sich gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V aus der jeweiligen Fachinformation ergeben, streben der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine einheitliche Struktur von Gebührenordnungspositionen an. Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01516 soll im Zuge dessen in diese Gebührenordnungsposition(en) überführt werden.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01516 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V ist der EBM zeitgleich mit einem Beschluss zur frühen Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V anzupassen, sofern die Fachinformation des bewerteten Arzneimittels zu seiner Anwendung eine Leistung zwingend erforderlich vorsieht, die nicht im EBM abgebildet ist.

Die Vorgabe, den EBM gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 anzupassen, wurde durch die Aufnahme einer Leistung zur Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Fingolimod nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Abschnitt 1.5 des EBM umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wird eine Leistung zur Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Fingolimod nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01516 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.